

19.12.2017 - [Entscheidungen Pressemitteilungen](#)

Pressemitteilung des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 19.12.2017

Ein knapp zweijähriges Kind darf seinen Kita-Platz in Münster nach einer Entscheidung des *Oberverwaltungsgerichts Münster* vom 18.12.2017 (Az. 12 B 930/17) vorerst behalten. Die Stadt Münster hatte dem Kind keinen Platz in einer Kindertageseinrichtung zugeteilt, sondern nur die **Betreuung in der Kindertagespflege** angeboten. Daraufhin hatten seine Eltern beim *Verwaltungsgericht Münster* im Wege einer einstweiligen Anordnung erwirkt, dass ihr Kind vorläufig in einer Kindertageseinrichtung betreut wird. Diese Entscheidung, mit der das Verwaltungsgericht das Verfahren zur Vergabe der städtischen Kindergartenplätze beanstandet hatte, bestätigte nun das *Oberverwaltungsgericht* und wies die Beschwerde der Stadt Münster zurück.

Verfahren zur Vergabe der Betreuungsplätze undurchsichtig

Zur Begründung führte das *OVG* aus, die Stadt Münster habe nicht nachgewiesen, dass die Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen in einem ordnungsgemäßen Verfahren vergeben worden seien. Schon das *Verwaltungsgericht* habe in Anbetracht der **Vergabe der Betreuungsplätze** durch die jeweiligen Kita-Leitungen nicht feststellen können, dass der Vergabe der Betreuungsplätze in jedem Fall sachgerechte Entscheidungskriterien zugrunde gelegen hätten. Diese Annahme habe die Stadt Münster auch im Beschwerdeverfahren nicht widerlegt. Die von der Stadt bei der Vergabe von Betreuungsplätzen in städtischen Kindertageseinrichtungen herangezogenen Kriterien eröffneten zum Teil weitreichende Wertungsspielräume. Wie diese auszufüllen seien, sei unklar.

Da nach Darstellung der Stadt Münster die Leitungen der jeweiligen Kindertageseinrichtungen über die Vergabe der Betreuungsplätze selbst entschieden, sei die unterschiedliche Handhabung der Kriterien in den einzelnen Einrichtungen vorgezeichnet. Hinzu komme, dass aus besonderem Grund eine Vergabe im Einzelfall unabhängig von der **Erfüllung dieser Aufnahmekriterien** möglich sei. Unter welchen Voraussetzungen eine solche Einzelfallentscheidung ergehen könne, habe die Stadt Münster nicht festgelegt. Zudem habe sie nicht dargelegt, dass sie sämtliche der für das Kind in Betracht kommenden Plätze in den Blick genommen und jeweils geprüft habe, warum ihm kein Platz habe zugeteilt werden können. Die Anordnung des *Verwaltungsgerichts*, dem Kind einen binnen 15 Minuten erreichbaren Platz zur Verfügung zu stellen, sei angesichts des in Eilverfahren bestehenden gerichtlichen Ermessens nicht zu beanstanden. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Vorinstanz: VG Münster 6 L 1177/17

Quelle: Pressemitteilung des *Oberverwaltungsgerichts Münster* vom 19.12.2017